

## Übersicht: Notwehr (§ 32 StGB)

### Notwehrlage (gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff auf ein notwehrfähiges Rechtsgut)

- Angriff: Jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Güter oder Interessen. Nach überwiegender Ansicht muss ein Angriff objektiv vorliegen, ein bloßer Scheinangriff genügt daher nicht.<sup>1</sup> Bei Angriffen von Tieren kommt § 32 StGB nur dann in Betracht, wenn dieses (von einem Menschen gesteuert) als Angriffsmittel benutzt wird (z.B. gezetzter Hund).<sup>2</sup> H.M.: Ein Angriff ist auch durch Unterlassen möglich, wenn eine bestehende Garantenstellung nicht beachtet wird.
- gegenwärtig: Angriff, der unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fort dauert.
- rechtswidrig: Angriff, der im Widerspruch zur Rechtsordnung steht. H.M.: auch bei schuldlos Handelnden gegeben.
- auf ein notwehrfähiges Rechtsgut: Jedes geschützte Gut von sich oder einem Dritten (Nothilfe). Grundsätzlich aber nicht Güter der Allgemeinheit.

### Notwehrhandlung gegenüber dem Angreifer<sup>3</sup>

- erforderliche Notwehrhandlung: Erforderlich i.w.S. ist die Verteidigung (gegen den Angreifer), die **geeignet** ist, den Angriff **sofort und effektiv** zu beenden oder zu erschweren und das **relativ mildeste Mittel darstellt** (Erforderlichkeit i.e.S.). H.M.: Einschränkungen bei lebensgefährlichen Abwehrhandlungen (z.B. Waffengebrauch).
- gebotene Notwehrhandlung: (sozialethische Schranken des Notwehrrechts)
  - ⇒ diskutierte Fallgruppen:
    - Angriff erkennbar schuldlos oder (str.) mit verminderter Einsichts- oder Handlungsfähigkeit Handelnder, sowie von erkennbar Irrenden (mangelndes Rechtsbewährungsinteresse)

<sup>1</sup> Geht der Handelnde irrtümlicherweise von einem Angriff aus, greifen allerdings regelmäßig die Voraussetzungen eines Erlaubnistatbestandsirrtums ein (sog. **Putativnotwehr**).

<sup>2</sup> Schönke/Schröder/Perron § 32 Rn. 3. Im Übrigen gilt für Angriffe von Tieren § 228 BGB.

<sup>3</sup> Die Notwehr/Nothilfe rechtfertigt ausschließlich (Verteidigungs-)Handlungen **gegenüber dem Angreifer** und somit nicht gegenüber (unbeteiligten) Dritten.

- krasses Missverhältnis zwischen Art und Umfang der drohenden Verletzung durch den Angriff und der mit der Verteidigung verbundenen Beeinträchtigung. Str. ob wegen Art. 2 EMRK Tötung wegen Angriff auf Sachwerte generell ausscheidet.
  - Notwehrprovokation (bei Absichtsprovokation nach h.M. sogar Ausschluss des Notwehrrechts)
  - enge Familienangehörige (str.)
  - weitere (seltener Fallgruppe): Menschenwürde (str., Folter und Androhung von Folter ist kein erlaubtes Notwehrmittel [wird teilweise nur für Hoheitsträger als eingeschränkt angesehen])
- ⇒ ggf: Ausweichen-Schutzwehr-Trutzwehr oder Ausschluss des Notwehrrechts (ein vollständiger Ausschluss des Notwehrrechts wird von der h.M. in den Fällen der Absichtsprovokation befürwortet).

### Subjektives Notwehrelement

- Kenntnis der Notwehrlage
- h.M.: Wille zur Abwehr des Angriffs